

stellung, daß Heinrich der Löwe, dreimal geladen, weil er Kirche und Adel unterdrückt hatte, nicht erschienen und pro hac contumacia geächtet worden sei; die zweite Hälfte dagegen als mit deinde beginnender selbständiger Hauptsatz die Feststellung, daß der Herzog, quoniam crassari non destitit, wegen dieses und anderer Vergehen dreimal lehnrechtlich geladen, weil er ausblieb, für widerspenstig erkannt worden ist.

Aber auch diese Annahme einer Zweifelsäufigkeit unseres Berichts ist mit syntaktischen Schwierigkeiten belastet. Schambach hat selbst darauf aufmerksam gemacht, daß bei seiner Hypothese die notwendige Verknüpfung des einleitenden qualiter-Satzes mit Konjunktiven (contempserit inciderit) eine Abweichung vom normalen Urkundenlatein darstellen würde, in dem qualiter vielmehr mit dem Indikativ konstruiert werde; aber sie erschien ihm doch als Ausnahme möglich, da die konjunktivische Verbindung gerade im klassischen Latein üblich gewesen sei.¹⁾ Das ist richtig. Und auch im literarischen Latein des Mittelalters wird man sie als Regel wiederfinden. In der Urkundensprache dürfte man vor dem 12. Jahrhundert nach Ausnahmen von ihrer eigenen Regel lange und vielleicht umsonst suchen. In den nachsalischen Diplomen lassen sich immerhin einige nachweisen.²⁾ Danach kann die syntaktische Verbindung qualiter - contempserit - inciderit in der Gelnhäuser Urkunde nicht geradezu ausgeschlossen werden. Als ungewöhnlich und auffallend müßte sie allerdings gelten.

Schwerer noch wiegt der Einwand, daß es der sprachlichen Logik widerspreche, wenn die von der Publicatio als Nebensatz abhängende Narratio am Ende in einen selbständigen Hauptsatz auslaufe. Schambach hat demgegenüber eine (leicht vermehrbare) Anzahl von Diplomen der Zeit geltend gemacht, die den gleichen Satzbau hätten.³⁾ Es handelt sich hier aber doch durchweg entweder um ein recht loses Nacheinander oder um ein kausales

¹⁾ Schambach S. 23 ff.

²⁾ Außer den schon von Schambach und von W. Erben (in Papsttum und Kaisertum, Zeitschr. f. P. Kehr, 1913, S. 410) angeführten 10 Fällen habe ich gelegentlich noch 5 gefunden (MG. DD. Lo. III. 3, 54, 85, DD. K. III. St. 3430, 3525); sie lassen sich gewiß noch vermehren. Die meisten dieser Stüde dürften auch in der Kanzlei diktiert sein.

³⁾ Schambach S. 32 ff.